Korg Antwort:

Entwurf

Über das Gemein Eigenthum, der verschiedenen Dörfer in dem Kirchspiel Brüttelen.

1. Es ist nicht bekannt, als daß es vor undenklichen Jahren der Gemeind Eigenthum gewesen.

2. Alle Gemeinden haben ihr besonderes Eigenthum, aber nicht alle gleichviel.

3. Auf das Landen ist daß das Gemein Eigenthum der Bürgeren gewesen, als die Landleuten noch keinen Eigen hatten, nun gleichet sie Kommen auch anfangen das sie Landbürgeren auch Recht darzu haben.

4. Wird durch Waldung der Dörfer bestimmt bestanden.

6. Der wurde auf der Landsatz Gegenst um Geld zu machen, die Nutzung von Bauersmend andere Weise gebraucht, die Waldung, indem Dorf der ihrigen Wald der Holzhöfe bestanden gehöret.

7. Man hat natürliche Gemeinbegden, Wordlandtheil der alten Teilen der Uteren, theil nicht Uteren und keine Luische Uteren machung geschehen, weil es Dürr Jahres Mues ist, so hat man zur Zeit, wo man sehr das es nöthig Luische Gruben die Andrückung gemacht auch alle jahr die Gruben fleißig gebraucht, ausserstens es wenig oder nichts abnimm

8. Ist keine.

9. Ist nichts.

10. Auf der Waldungen müsste ehemals jedem Landsmann ein gewisses Quantum Holz zum Schloß Nidau gegeben werden, B. und mit Buchsbaum und Kneulchen von Kolchen, wegen ihrer bemigen Waldung in Waldung zum Schloß Nidau gehörig zu machen wachsen lassen, und zum Weidgang wenn Holz kein Anwendung ohne die Regierung gemacht werden; Der Hof Bergach hat auch kein Schloßholz gehabt, weil er Uteren und Lehen pflichtig nach Zulach war.

11. Alle Mitglieder haben gleiches Recht auf das Gemein Eigenthum.

12. Müssen keine neuen Bürgen aufgenommen.

13. Der eigentliche Punkten Dürfen- und Armengut gehörend.

Schweizerisches Bundesarchiv: BO (-) -/**Band:** 1430

Fr: Antw:

14. Die Nutzung des nicht Weidgang ist gleichgetheilt, der Weidgang kommt jedem so viel Vieh als er hat, der keines hat nichts haben.

15. Die Unterhaltung der Brunnen, Röhren auf allen andern Wiedgaben werden gemeinsam bestritten.

16. Keine Kirchen Etwas auch kein Gemeins Eigenthum besitzt, als die Holzbachenbrunnen, übrigens kann jemand allerd hier die Gemeind versammlen wenn ihm der Anglaen besitzt.

17. Die Fr= oder Hindersässen zahlen Hindersässgeld jedoch in der Durchgemeind die Frauen es sich lassen.

18. Weilgen weil ihr Eniges Eigenthum nicht hinlänglich so machen sie es durch Theilung der Vermögen nach.

19. Sind keine Theilung vor letztern Zeiten bekannt.

Das ist kürzlich die Beantwortung der vorgegebenen Fragen folgt nun der Bericht über das Gemein Eigenthum von einem jeden Dorf= oder Durchgemeind insbesondere.

Teuffelen und Berlafingen

haben Ueberwald und nicht Ueberwald Land, Theils mit Graben gemacht Einschläge zum Bauen, Theils ist Weidgang Wiesland der Anzahl nach nicht bestimmt worden. Waldung haben diese zwey Dörfer sehr wenig so daß nur Sträucher, nicht mehr als ein halbes Klafter jährlich geschlagen darf.

Bevölkerung { Teuffelen. 165. / Berlafingen. 154. } St. 319.

Hermrigen.

hat das gemein Land und schon viele Jahre verkauft worden, und hat von Jahr zu Jahr 40. L. bis 45. L. abgetragen, der Weidgang ist klein und Wiesland. Waldung haben die daß nur Sträucher Brunnen Holz genug hat, und kein Unterschied hier worden

die Gemeinen Wiedgaben bestritten so es bezogen wird, übrigens kein Brunnen nach Gefallen, ist ausser der Waldung, Ueberwald und in der Schloß Rieder Lehen pflichtig, ist auch keine Anzahl bestimmt.

Bevölkerung 97. Burger und 6. Fremde St. 103.

Erlach.

Hat Gemeines Eigenthum aber sehr wenig ausser Waldung, Waldung hat er das nur Sträucher das nach Brennholz für Nothdurft hat, Weidgang haben sie keinen als die Waldung, welche ihnen aber durch Einschlagung fast abgeschnitten wird, in allen Zehnten das Recht haben die Weiden, Anzahl keinen genannt.

Bevölkerung 124. Einheimsche und 32. Landsässen und Hindersässen in Summa 156.

Hof Gampel.

Waren vorhin der alten Regierung Mann lehen, Schenpflichtig in das Schloß Erlach und also von alten Zeiten her Ueberwald, ausser dem Weidgang; Ihr Gemein Eigenthum besteht im Land so gemacht wird und durch wenige Waldung und Weidgang kaufen Moos ist, Anzahl auch keinen.

Bevölkerung 25.

P.S. Durch das Ueberwald Land wird hier verstanden das Schenpflichtig Land, nicht Ueberwald verstanden darauf keine Zinsen sind, und das in mindern oder mehrern gemischt sind. Fr:

P.S. Die Dorf Gemeind Erlach hat das Schreiben nicht ausgeben, die Ursach unbekannt, denn sie es angeben hätten müssen bis längstens übersandt worden.

Nidau den 24. Januar 1799. Und der Municipalität zu Nidau Schreiber Franzen Schmiedt.

Die Gemeinen Wiedgaben bestritten so es bezogen wird, übrigens kein Brunnen nach Gefallen, ist ausser der Waldung, Ueberwald und in der Schloß Rieder Lehen pflichtig, ist auch keine Anzahl bestimmt.

Bevölkerung 97. Burger und 6. Fremde St. 103.

Erlach.

Hat Gemeines Eigenthum aber sehr wenig ausser Waldung, Waldung hat er das nur Sträucher das nach Brennholz für Nothdurft hat, Weidgang haben sie keinen als die Waldung, welche ihnen aber durch Einschlagung fast abgeschnitten wird, in allen Zehnten das Recht haben die Weiden, Anzahl keinen genannt.

Bevölkerung 124. Einheimsche und 32. Landsässen und Hindersässen in Summa 156.

Hof Gampel.

Waren vorhin der alten Regierung Mann lehen, Schenpflichtig in das Schloß Erlach und also von alten Zeiten her Ueberwald, ausser dem Weidgang; Ihr Gemein Eigenthum besteht im Land so gemacht wird und durch wenige Waldung und Weidgang kaufen Moos ist, Anzahl auch keinen.

Bevölkerung 25.

P.S. Durch das Ueberwald Land wird hier verstanden das Schenpflichtig Land, nicht Ueberwald verstanden darauf keine Zinsen sind, und das in mindern oder mehrern gemischt sind. Fr:

P.S. Die Dorf Gemeind Erlach hat das Schreiben nicht ausgeben, die Ursach unbekannt, denn sie es angeben hätten müssen bis längstens übersandt worden.

Nidau den 24. Januar 1799. Und der Municipalität zu Nidau Schreiber Franzen Schmiedt.